Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Enviro-Plan GmbH
Hauptstr. 34
55571 Odernheim

1099/26
Tel: 0331/201 55-53

Potsdam, 10. September 2026

vorab per email: stadtplanung@enviro-plan.de, bauamt@stadt-sonnewalde.de

Erneute Stellungnahme der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum B-Plan „PV-Freiflächenanlage“ der Stadt Sonnewalde

Sehr geehrter Herr Laskowski,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Wir verweisen zunächst auf unsere Stellungnahmen vom 24. 5. 2024 und vom 25. 8. 2023. Sie werden noch einmal beigefügt und sind bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Nachdem der Landkreis Elbe Elster im Dezember 2024 den Bebauungsplan nicht genehmigte, wurde die Beteiligung jetzt wiederholt.
Der jetzt vorgelegte Planentwurf enthält zum Teil neue Festsetzungen. Die Bearbeitung wurde dadurch erschwert, dass die Änderungen gegenüber der vorangegangenen Planfassung nicht gekennzeichnet sind.

Der Plan zur Wegeführung (Erschließungsplan) weicht völlig vom Planentwurf des ursprünglichen Bebauungsplanes ab und steht mit diesem nicht in Übereinstimmung in Bezug auf die Wegeführung.
Uns ist nicht ganz klar, ob es sich hier um ein „ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB und Fortführung“. Eigentlich dient § 214 Abs 4 BauGB rein der Fehlerheilung, da wird wohl auch Beschluss nicht aufgehoben, sondern geheilt. Aber hier erfolgte Aufhebung des Satzungsbeschlusses und Abwägungsbeschlusses aus Mai 2024 und nun „ergänzendes Verfahren zur Heilung von Fehlern“. Der Beschluss 5/2024 und Abwägungsbeschluss 5/2024 sind beide aufgehoben. Aber Fehler werden nicht genannt, die nun geheilt werden sollen und auch nicht an welcher Stelle das Verfahren neu beginnt. Es ist fraglich, ob das Verfahren fortgeführt kann, wenn die Beschlüsse aufgehoben sind. Verfahren zur Heilung der Fehler funktioniert hier nicht, da die Satzungsbeschlüsse aufgehoben wurden und die die Planidentität nicht mehr gegeben ist.

Wegen fehlender Planidentität fordern wir, dass das Verfahren ganz von vorn begonnen wird mit neuem Aufstellungsbeschluss, weil ja alle Gutachten überholt sind. Damals war es nur Erzeugung von Strom festgesetzt, nun ist ein riesiger Batteriespeicher mit in der Festsetzung.

Planentwurf 2024 und 2026 unterscheiden sich gravierend. 2026 hat ganz andere Festsetzungen als 2024. 2026 sieht erstmals Batteriespeicher vor und das ist in allen alten Gutachten zum Planverfahren nicht berücksichtigt.
Ferner wurde Geländehöhe verändert 0,3 m bisher und nun 1 Meter

Zum Nachweis hier die Gegenüberstellung:
Festsetzung im Planentwurf 2024
1. Das sonstige Sondergebiet „Solarpark“ dient ausschließlich der Unterbringung von Anlagen, die der direkten Erzeugung von Strom mit Hilfe von Solarzellen dienen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

2. Innerhalb des Solarparks sind Photovoltaik-Anlagen allgemein zulässig, die unbeweglich in Reihen mit Bodenabstand aufgeständert, einseitig geneigt und nach Süden orientiert sind. Als Ausnahme können sonstige Betriebsanlagen und -gebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, zugelassen werden. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

4. Die natürliche Geländeoberfläche, die in der Kartengrundlage zum Bebauungsplan durch die Angaben zur Geländehöhe definiert ist, darf innerhalb des Solarparks nicht verändert werden. Ausnahmen sind nur im Zusammenhang mit der Errichtung von Nebengebäuden bis zu einer Differenz von 0,3 m zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. § 31 Abs. 1 BauGB).

Festsetzungen im Entwurf 2026
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)
Allgemeine Zweckbestimmung
Für das Plangebiet wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich Anlagen die der Erforschung, Entwicklung, Nutzung oder Speicherung von Energie dienen.
Dazu gehören insbesondere:
• Solarzellen und Module mit entsprechenden Aufstellvorrichtungen (Tische),
• zugehörige technische Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher,Stromspeicher etc.),
• Einfriedungen,
• sowie Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen.

Als Höhenbezugspunkt gilt die vorhandene Geländeoberfläche gemäß Vermessungsplan, der dem Bebauungsplan zugrunde liegt. Zwischenwerte sind zu interpolieren (§ 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO).
Änderungen der natürlichen Geländeoberfläche sind nur zulässig, soweit sie aus technischen Gründen zur Gründung der Nebenanlagen wie Trafostationen, Speicher, Wechselrichter und Zuwegungen notwendig sind und eine maximale Höhendifferenz von 1,0 m zur bestehenden Geländeoberfläche nicht überschreiten.“

Ferner sind 2026 neue Maßnahmenflächen dazu gekommen bzw. veränderte Maßnahmenflächen. Flächen haben sich verringert teilweise und es gibt völlig neue Maßnahmenflächen/Ausgleichsflächen (CEF, AFCS verändert) , siehe Dokument „Änderung der Flächenbilanz“.

Zuvor sollten es CEF Flächen sein jetzt sind es AFCS Flächen.

Wenn es sich nicht nur um Fehlerheilung handelt, sondern völlig veränderter Planentwurf, dann muss Verfahren vollständig neu starten. Der Aufstellungsbeschluss wäre aufzuheben.

In der Sitzung der SVV der Stadt Sonnewalde am 27.05.2026 wurde der angepasste Entwurf des Bebauungsplans "Photovoltaik-Freiflächenanlage Sonnewalde" in der Fassung Mai 2026 einschließlich Begründung gebilligt.

Die SVV hat zugleich beschlossen, dass die materiellen und formellen Fehler im Rahmen der Anpassung der Entwurfsunterlagen und der Wiederholung der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB überarbeitet bzw. geheilt werden sollen.

Zudem wurde beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wiederholt zu beteiligen.

Der Entwurf des Bebauungsplans "Photovoltaik-Freiflächenanlage Sonnewalde" in der Fassung Mai 2026, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den vorliegenden Fachgutachten und umweltbezogenen Informationen, wird im Zeitraum vom 29.07.2026 bis einschließlich 11.09.2026 wiederholt öffentlich ausgelegt.

Die SVV beschloss die Billigung und Auslegung des Planentwurfes in der Fassung Mai 2026. Tatsächlich ausgelegt wurde jedoch die Fassung Juli 2026 und nicht Mai 2026, auch die Begründungen haben teilweise den Stand 7/26, jedenfalls sind nicht die Unterlagen, die die SVV in der Sitzung gebilligt hat, jetzt ausgelegt worden. Dies ist aus unserer Sicht ein erheblicher Fehler.

In den Auslegungsunterlagen fehlen mindestens nachfolgende Unterlagen
- Stellungnahme Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände 2024,
Es ist nur die Stellungnahme von 2023 ausgelegt. Die Stellungnahme vom Mail 2024 war wesentlich und lehnte das Projekt ab. Sie enthielt die wichtigsten Aussagen zur fehlerhaften Standortwahl. Es ist gravierend, dass diese fehlt.

- Stellungnahme Land Brandenburg, Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege fehlt.
- Stellungnahme des Landkreises Elbe Elster von 2023 des Landwirtschaftsamtes mit Verweis des Landwirtschaftsamtes auf hohe Bodenpunkte fehlt.
- Stellungnahme und angebliche vorhandene erwähnte Zielanfrage von 2022 fehlt und auch die Stellungnahme aus 2023 der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zum LEP fehlt
- Es fehlen diverse Stellungnahmen von Bürgern und unmittelbaren Nachbarn im Plangebiet. Uns ist bekannt, dass eine Reihe von Bürgerinnen und Bürgern Anregungen und Bedenken geäußert haben. Diese hätten (geschwärzt) ausgelegt werden müssen.
-Es fehlt auch die Fehlerliste des Landkreises Elbe-Elster zur Prüfung der gerügten Fehler
- Es fehlt die Genehmigung zum Bauabstand von 40 Metern zum Bodendenkmal für den Planentwurf 2026
-Auch fehlen die Aussagen der Unterer Naturschutzbehörde zur Erzielung von Ausnahmen für Feldlerche
-Aufstellungsbeschluss von März 2022 hätte vorgelegt werden müssen.

Wir fordern die Erstellung folgender Gutachten:
- Schallschutzgutachten wegen Lärmbelastungen von Mensch, Anwohnern, Tieren unter Berücksichtigung sämtlicher Windrichtungen, da teilweise Lärm aus Gewerbegebiet bis in das Stadtgebiet sehr laut zu hören ist, Dokument Anlage Batteriespeicher spricht von 76 dB Batteriespeicher Anlage und Wechselrichter, dies wurde nicht untersucht
- Hydrologisches Gutachten in Bezug auf Betrachtung Änderung Geländehöhe und Starkregen und Wasservorkommen in Kleiner Elster und Grundwasser für Brandschutz, Brandschutz verweist auf Entnahme des Wassers zum Löschen aus der Kleinen Elster, aber regelmäßig im Sommer Wasserentnahmeverbote in Kleiner Elster durch Landkreis Elbe Elster. Das Wasservorkommen reicht dafür nicht aus, und gefährdet Biber und Otter.

- Blendgutachten berücksichtigt nicht, dass nun natürliche Geländeoberfläche bis zu 1 Meter verändert werden darf, und berücksichtigt nicht, dass Straße höher liegt als Acker, zuvor waren es nur 0,3 m.

Folgende Unterlagen sind veraltet und basieren auf alter Planung 2023/2024
Umweltbericht mit Anhang, Ökologische Begleitplanung (Juni 2025) > stammt aus 2023 und Basis alter Plan
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 05.04.2023, geändert am 30.06.2025 > zu alt, Gebiet hat sich durch Ökolandwirtschaftliche Flächen mitten im Plangebiet erheblich verändert
FFH-Verträglichkeitsvorstudie vom 05.04.2023, geändert am 30.06.2025 (1549 kB) > zu alt nur geringfügig angepasst
Faunistische Kartierungen und Biotopkartierung vom 12.12.2022
Veraltet und nicht parzellengenau, Feldlerchenbestand ist jetzt größer da mehr stillgelegte Flächen im Gebiet und viel Ökolandbau, den gab es erst mit Ende der Umstellungsphase ab 1.1.2024
Wildökologisches Gutachten vom 09.12.2022 ist veraltet. Die Wanderrouten der Tiere sind nicht genau betrachtet zum Gewerbegebiet, natürlicher Wildwechsel und Routen nicht betrachtet und nicht aktuell.
Blendgutachten PVA Sonnewalde vom 26.09.2024 > überholt da nun die bestehende Geländeoberfläche bis 1 Meter verändert werden darf. Altes Gutachten damit nutzlos.
Das Brandschutzkonzept, DHRW Engineering vom 15.08.2024 ist nicht abgestimmt mit anderen Unterlagen zum Brandschutz

Neben diesen Formfehlern sehen wir folgende materielle Fehler:

Keine Eignung der Maßnahmenflächen
Flächen in Großkrausnick der Maßnahmenflächen/Ausgleichsflächen: sehr hohe Bodenpunkte dort in dem Gebiet in Großkrausnik.
Flächen in Pahlsdorf Die vorgesehenen Flächen fungieren aktuell teilweise schon als Stilllegungsflächen für EU GAP in Pahlsdorf (Beweis: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Seite 34)
Eine Fläche kann nicht doppelte als Stilllegungsfläche fungieren und als Ausgleichsfläche

Diese Flächenänderungen sind nicht nachvollziehbar, da die Änderungen zur vorangegangenen Beteiligung nicht gekennzeichnet sind. Außerdem kritisieren wir, dass Eingriffsort und Ausgleichsfläche einen großen Abstand aufweisen, dazwischen liegt die B 96. Die Eignung ist fraglich, da die Feldlerche recht reviertreu ist. Hinzu kommt, dass die Flächen durch Kfz-Verkehr und Windräder bereits vorbelastet sind.

Problematisch sind die vergleichsweise hohen Ackerzahlen in Großkrausnick auf der Fläche von 14 ha Ackerfläche, weiterer erheblicher Verlust der Ackerfläche. Etwa 0,5 Hektar haben bis zu 41 Ackerzahl und etwa 4 bis 5 Hektar der Ausgleichsfläche in Großkrausnick haben 38 und 39 Ackerzahl und immerhin 10 Hektar etwa haben Ackerzahl 30 und mehr.
Als dies widerspricht den Handlungsempfehlungen der SVV Sonnewalde zur objektiven Standortwahl, widerspricht Regionalplanung und Auswahlkriterien des Landes Brandenburg für Niedrigständer Freiflächenanlagen.
Standortwahl auch der Ausgleichsflächen beachtet weder Solaratlas Brandenburg noch Vorgaben der Regionalplanung Lausitz Spreewald. Empfiehlt keine Beplanung über 25 und keine weitere Inanspruchnahme von Acker für Ausgleichsflächen.

Außerdem fürchten wir, dass die Maßnahmen nicht rechtlich gesichert sind.

Teilweise sollen auch die benachbarten Flächen zur Kompensation genutzt werden (z. B. für den Ortolan). Auch hier fehlen vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern.

Insgesamt halten wir die Standortwahl und die Größe der Anlage für unglücklich.

§ 1 a BauGB verlangt einen sparsamen Umgang mit landwirtschaftlichen Böden.

Außerdem haben wir Zweifel, dass der Netzanschluss gesichert ist. Somit fehlt die erforderliche Erschließung. Ein neues Umspannwerk außerhalb des Plangebietes hätte Auswirkungen auf den Freiraumverbund und das FFH-Gebiet, eventuell auch auf das Bodendenkmal. In den Unterlagen fehlen Aussagen zum geplanten Standort für ein Umspannwerk.

Das Bebauungsplangebiet tangiert den Freiraumverbund. Außerdem ist der Bodendenkmalschutz betroffen. In der Stellungnahme der zuständigen Behörde heißt es: „Das Bodendenkmal 20311 steht zudem unter einem besonderen Schutz. Es handelt sich hierbei um eine obertägig sichtbare Landwehr. Bei oberirdisch sichtbaren Bodendenkmalen ist der Schutzstatus aufgrund des besonderen Zeugniswertes und der Ansichtigkeit dahingehend erweitert, dass nicht nur der Bodendenkmalbereich an sich, sondern gern. BbgDSchG § 2 (3) auch dessen Umgebung (250 m) zu schützen und von einer Bebauung oder sonstigen Veränderung auszuschließen ist.“

Alternativstandorte wurden unzureichend geprüft. Auf dem Alternativstandort hinter Münchhausen verläuft die größere Überland-Stromtrasse, dort wäre es darunter eben viel besser geeignet für eine PV Freiflächenanlage an der B96. Dort wäre auch die Erschließung (Umspannwerk) viel besser gesichert. Eine echte Abwägung der möglichen Standorte ist nicht ersichtlich.

Konkret nennen wir die beiden folgenden Alternativstandorte:
Hinter Münchhausen unter der großen Überlandtrasse: 29 ha mit geeigneterem Standort weil unter Hochspannungstrasse und sehr geringe Ackerzahlen und im Solaratlas Berlin Brandenburg als geeignet ausgewiesen.
Außerdem nennen wir die Fläche Münchhausen/Ossak, 56 ha.

Wir verweisen darauf, dass die Kleine Elster ist ein Biberhabitat darstellt, durch PV:FFA wird Löschwasser benötigt, das soll aus Kleiner Elster entnommen werden und Grundwasser. Aber die Auswirkungen auf Biber und Fischotter wurden nicht untersucht.

Schon jetzt bestehen Wasserentnahmeverbote aus der Kleiner Elster jeden Sommer vom Landkreis.

In der Begründung des LEP Berlin Brandenburg ist explizit ausgeführt, dass im Freiraumverbund keine PV Freiflächen zulässig sind. Der Freiraumverbund überlagert den südlichen Bereich der Planung des Bebauungsplanes in hohem Maße. Es sind sehr viele Flurstücke tangiert. Das Gebiet ist auch in der Auflösung 1:300.000 deutlich zu erkennen. Eine Randunschärfe liegt unseres Erachtens nicht vor. Der Planentwurf ist zu ändern und der überlagerte Bereich ist vollständig zu entnehmen.

Die Argumente des Freiraumes sind ungenügend betrachtet: Zersiedlung, Verlust von Erholungsraum der Menschen aus Sonnewalde und insbesondere der „Siedlung“ sind zu beklagen. Der Freiblick würde verschwinden, es fände eine Zerschneidung der weiten Fläche statt mit Blick auf den kulturhistorischen Landwehrwall. Dies ist unzulässig.

Auch der nördliche Teil des Plangebietes ist freizuhalten, da es dort sehr hohe Ackerzahlen gibt und sich dort ein Bodendenkmal befindet von erheblicher kulturhistorischer Bedeutung für den Ort mit 250 Meter Umgebungsschutz, damit es weiterhin im Freiraum wirkt.

Eine behauptete Genehmigung für eine Verringerung des Abstandes auf 40 Meter in Bezug auf diesen Planentwurf 2026 lag uns nicht vor. Es sind nicht alle unterirdischen Bodendenkmäler und Vermutungsflächen im Planentwurf vollständig dargestellt.

Der Entwurf erwähnt im Dokument Ergänzung Batteriespeicher im B-Plangebiet vom 09.03.2026 die Planung eines sehr großen Batteriespeichers im SO Solar. Darin wird ein Standort angedeutet. Jedoch stellt die Plankarte einen Standort der erheblichen „Nebenanlagen“ nicht dar. Es sind ferner keine Nebenanlagen mehr, das wird aus der Festsetzung deutlich, die auch isoliert einen Batteriespeicher erlauben würde. Dies würde als Grauspeicher gar nicht mehr zugelassen.

Es müsste das ganze Gebiet daraufhin untersucht werden, ob dort ein Batteriespeicher stehen dürfte und ob dies für Baumbestand, Tiere, Mensch, ober- und unterirdische Bodendenkmäler, Immissionen zulässig wäre.

Eine Visualisierung, die die Auswirkungen auf den Bodendenkmalschutz darstellt, lag uns nicht vor.

Teilweise befinden sich Wohnhäuser nur in sehr geringer Entfernung: Feldstr 9, 9 a und Wassermühle in Pießig zum Planvorhaben. Dies wurde nicht untersucht im Dokument: „Ergänzung Batteriespeicher im B-Plangebiet vom 09.03.2026“ und auch nicht im Umweltbericht, FFH Gutachten, Artenschutzbericht und den anderen Dokumenten. Diese basierten ja alle noch auf Planung ohne den großen Batteriespeicher. Auch für das untrennbar mit dem Planvorhaben verbundene Umspannwerk ist in den Unterlagen nicht untersucht. Die Wechselwirkungen zwischen beiden Projekten sind darzustellen.

Unzureichend betrachtet wurde das Gebiet um die Kleine Elster, welches FFH Gebiet ist mit Bibern, dies findet sich im Wildgutachten. Die Wanderung der Biber ist nicht untersucht zum Biotop im Gewerbegebiet „Die Gehren“, was direkt an das Vorhaben angrenzt. Der Planentwurf würde das Gebiet „Kleine Elster“ von Biotop im Gewerbegebiet abschneiden. Der Biber würde gestört bei Bauarbeiten.

Die FFH Vorverträglichkeitsstudie basiert auf der Planung 2024 und ist nicht aktuell. Sie erfasst das geplante Umspannwerk nicht, auch nicht den Batteriespeicher und trennt das Planvorhaben vom Projekt Umspannwerk.
Die Ziele der FFH Vorverträglichkeitsstudie Seite 5 im PDF passen nicht zum Planvorhaben 2026. Daraus ist insbesondere ersichtlich, dass bisherige Gutachten nicht zum aktuellen Planentwurf passen.

Die Wechselwirkungen mit dem geplanten Umspannwerk werden nicht dargestellt. Diese willkürliche Trennung / Teilung von einem einheitlichen Projekt ist unzulässig und soll zu einer späteren Ausnahme im FFH Gebiet für Stromtrassen führen. Aber diese Trennung für ein Projektvorhaben geht so nicht, weil damit der FFH Bereichsschutz umgangen würde und auch der Freiraumverbundsschutz, LEP Berlin Brandenburg und die Freiraumverbundsfläche. Eine Einzelbetrachtung von Umspannwerk und dem Planentwurf für die Freiflächen PV Anlage wäre nicht richtig, da beide Projekte zu einem einzigen Projekt gehören und Umspannwerk und PV Anlage untrennbar zusammengehören. Eine Realisierung der PV Fläche ohne Umspannwerk ist nicht möglich, ein Umspannwerk ohne PV Anlage nicht erforderlich. Daher ist das Umspannwerk mit zu planen und auszulegen und bei der FFH Vorverträglichkeitsstudie mit zu betrachten. Die Trennung der Vorhaben ist willkürlich (Salamitaktik um die Ausnahme für Stromtrassen durch FFH Gebiete in Anspruch zu nehmen), aber wenige Meter weiter ist eine große Überlandtrasse hinter Münchhausen und darunter sind geeignete Flächen hinter Münchhausen für PV Anlagen und Umspannwerk vorhanden, diese sind ohnehin industriell geprägt. Dies stellt eine beliebige Trennung von PV Vorhaben und Umspannwerk dar und ist so nicht gestattet. Flächen im FFH Gebiet und Freiraumverbund sind frei zu halten vor allem wenn es Ausgleichsflächen gibt wie hier. Dies hat bereits das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände kritisiert in

seinen Stellungnahmen 2023 und 2024. Diese lehnen den Standort ab. Betroffen wären auch die Bäume am potenziellen Standort des Umspannwerkes.

Eine Zuwegung zum Umspannwerk ist weder geplant noch möglich und auch nicht gesichert.
Zudem wird aktuell noch ein Alternativstandort diskutiert für eine Fläche Ossak Münchhausen, eher kleinteiliger von insgesamt 57 ha.
Wenn eine derartige Alternative existiert, darf der Freiraumverbund nicht bebaut werden, auch nicht unter dem Vorwand der angeblichen Randunschärfe und schon gar nicht, wenn sich Freiraumverbund, Freiraumschutz, FFH Schutz, Biberschutz, Kleine Elster Schutz und Umgebungsschutz betroffen sind.
Auch die weiter umliegenden Flurstücke liegen im FFH Gebiet.

Die Gebietsbeschreibung ist in allen Unterlagen unzureichend und klammert sämtliche nahen Wohngebiete und das geplante Umspannwerk aus.

Fast alle ausgelegten Gutachten basieren maßgeblich auf altem Plan 2024. Erstens sind diese nicht mehr aktuell (Monitoring fand im Frühjahr 2022 statt siehe Faunistische Kartierung) Sie sind veraltet. Seit 2024 gibt es auf vielen Flächen im Gebiet (nicht beplante ausgesparte Bereiche) Ökolandbau.
Ferner sind diese Gutachten nicht mehr zutreffend, da der neue Plan 2026 völlig andere Festsetzungen hat. Auswirkungen durch Batteriespeicher und Geländehöhenänderung und Umspannwerk im FFH Gebiet wurden nicht untersucht. Auch die Wildwanderung/Biberwanderung von FFH Gebiet in Plangebiet wurde nicht ausreichend untersucht.

Eine angebliche immer wieder erwähnte Motocrossfläche ist nicht genehmigt und ist tatsächlich eine Stillungsfläche. Dort wird illegal sehr selten gefahren. Das Argument ist damit nicht tragfähig, dass das Gebiet angeblich bereits industriell vorgeprägt sei. Auch diese Fläche ist erst seit etwa 2022 stillgelegt (Flur 2, 198). Die Gutachten sind veraltet, um aktuelle Flora und Fauna und Wildwanderungen und Artenvorkommen nach der Änderung der Bewirtschaftung ab 2023 zu beurteilen. Durch Ökolandbau im Gebiet dürfte dort jetzt noch mehr Wildtiere und andere Pflanzenarten sein. Das ist neu zu untersuchen.

Unzureichend sind die Aussagen zum Lärmschutz, insbesondere angesichts der Pläne für einen Batteriespeicher. Es ist mit Lärm in der Stärke von 76 dB zu rechnen. Betroffen sind die Feldstraße 9, 9a und Mühle Pießig
Ein Gutachten zur elektromagnetischen Strahlung fehlt.
Wie erwähnt, fehlt ein hydrologisches Gutachten zum Löschwasservorrat im Grundwasser und in der Kleinen Elster.
Es fehlt ein Zug- und Rastvogelgutachten für die Planfläche, um Auswirkungen auf besonders geschützte Zug- und Rastvogelarten abschätzen zu können. Dies hatte bereits das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände in der Vergangenheit gerügt. Dies liegt noch immer nicht vor, obwohl im Gebiet viele Vögel (z. B. Kraniche) rasten.
Erdmanns Hof ist vom Planvorhaben umzingelt. Dort wurde nicht ausreichend untersucht, ob sich dort ggfs. Fledermäuse in den Kellern aufhalten. Das Gebiet ist ein alter Siedlungsplatz mit sehr altem Baumbestand mitten im Planvorhaben, umzingelt ohne Zuwegung. Das wurde nicht ausreichend untersucht in Bezug auf Flora und Fauna.

Die Bürger aber auch Gewerbetreibende vor Ort haben Angst vor Feuer. In Bautzen brannte kürzlich tagelang ein Batteriespeicher, das Löschen brauchte 5000 Liter pro Minute für mehrere Tage. Die Stadt Finsterwalde erhält Trinkwasser aus Schönewalde, OT Sonnewalde. Das Grundwasser von Sonnewalde und deren Nutzung sind wichtig für Finsterwalde und den Grundwasserstand. Wenn das Grundwasser zum Löschen benutzt würde, weil der Batteriespeicher von außen brennt, könnte dies die Versorgung von Finsterwalde und Sonnewalde mit Trinkwasser in Bezug auf die vorhandene Menge gefährden, zudem Gefahr der Kontaminierung des Trinkwassers. Das FFH-Gebiet wäre betroffen.

Fehlende Grabenöffnung

Die Vorgaben des Aufstellungsbeschlusses 3/2022 sind nicht eingehalten. Der Aufstellungsbeschluss verlangte zwingend eine Grabenöffnung im Gebiet des Flurstückes 518 der Flur 2 Sonnewalde =lfd. Nr. 88 im Grundbuch, heute als Wildkorridor festgesetzt. Zu der erforderlichen Öffnung des Grabens wird im Wildgutachten Bezug genommen. Die Grabenöffnung war im Planentwurf Juni 2022 nach Aufstellungsbeschluss enthalten. Wieso er gestrichen wurde, wird nicht erläutert. Der Graben ist extrem wichtig um Wasser vor Ort zu halten und etwa bei den Wasserstand im Gebiet bei Starkregenereignissen zu regulieren.

Gefahr Überlastung Stromnetz // Kein Netzanschluss nachgewiesen
Es handelt sich bei der vorliegenden Planung lediglich um eine Angebotsplanung. Unter der Tatsache, dass viele Freiflächen-Photovoltaikanlagen Strom produzieren, der nicht einmal abgenommen wird, ist dies nicht wünschenswert. Der Netzanschluss ist bisher nicht nachgewiesen.

Die Ackerzahlen des Plangebietes sprechen gegen eine Inanspruchnahme als Freiflächen-PV-Anlage. Die Handlungsempfehlungen der Stadt Sonnewalde SVV Beschluss 29.05.2024 (BV 29/2024) sind anzuwenden. Diese wurden nicht berücksichtigt. Der Entwurf 2024 ist aufgehoben, mithin sind diese anzuwenden. Die Handlungsempfehlungen der SVV Sonnewalde sagen: „Die zu entwickelnden Flächen weisen eine geringe Bodengüte auf und übersteigen eine Ackerzahl von 23 Bodenpunkten im Mittel von 10 ha nicht.“ Dies ist hier eindeutig nicht der Fall und weit überschritten. Die Ackerzahlen sind viel höher im Plangebiet und zwar laut Amtlicher sehr detaillierter Liste des Katasteramtes bis zu einer Ackerzahl von 40 im Plangebiet und bis zu einer Ackerzahl von 41 im Maßnahmengebiet Großkrausnick. Dies ist für den Landkreis Elbe Elster ein sehr hoher Ackerzahlwert. Der Durchschnitt im Landkreis liegt bei einer Ackerzahl von 31. Die Begründung des Bebauungsplanes spricht von Bodenpunkten von angeblich überwiegend 21-30, Seite 8. Dies ist unzutreffend. Eine korrekte Datengrundlage von Ackerzahlen pro Flurstück liegt nicht aus. Es liegen etwa 87 Hektar über der Grenze der Handlungsempfehlungen der SVV Sonnewalde. Diese sind zu entnehmen, dann bleibt ein kleiner grüner Fleck aus dem Solaratlas Brandenburg übrig, der vielleicht noch geeignet wäre. Nur etwa maximal 20 Hektar der Planungsfläche entsprächen dem Wert aus den Handlungsempfehlungen. Dies wurde 2021 von procon selbst eingeräumt.

Der Solaratlas Brandenburg weist Flächen über Ackerzahl 23 als nicht geeignet aus, schon deswegen kann die Grafik nicht plausibel sein, da der Solaratlas alles über Ackerzahl 23 und Flächen im Freiraumverbund als nicht geeignet darstellt und auch Flächen mit Bodendenkmälern und Schutzgebieten ausschließt. Der Solaratlas weist nur ein ganz kleines Fleckchen der südlichen Planfläche als grün, also als geeignet für PV Freiflächenanlagen aus.

Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände in der Vergangenheit gefordert, die Ackerzahlen offen zu legen sind.

Die Handlungsempfehlungen der SVV Sonnewalde führen aus: „Naturschutzrechtliche Belange dürfen nicht entgegenstehen. Insbesondere ist im Planungsgebiet Rücksicht auf Biotope, Gebiete im Ökokataster, Landschaftsschutzgebiete und Vogelschutzgebiete zu nehmen.“ Auch dies ist nicht eingehalten, wenn im FFH Gebiet für die PV Freiflächenanlage ein Umspannwerk errichtet werden soll.

Auch die Regionalplanung Lausitz-Spreewald, Stellungnahme ist ausgelegt von 2023, Anlage 19, hatte Bedenken: „Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt überwiegend auf Flächen mit einer Bodengüte (Ackerzahl > 25), die aus Sicht der Regionalplanung für diese Raumnutzung nicht in Anspruch genommen werden sollten, solange noch entsprechende Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Die Nordhälfte der Teilfläche 2.2 zeichnet sich durch eine im regionalen Maßstab

überdurchschnittliche Bodengüte aus und ist im derzeitigen Arbeitsstand des integrierten Regionalplanes als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen.“ Dies ist nicht berücksichtigt worden.

Der Landkreis Elbe Elster äußerte sich am 18.08.2023 (nicht ausgelegte Stellungnahme) unter Punkt 8 wie folgt (Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft) „Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft steht den Planungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage aufgrund des dauerhaften Entzuges der landwirtschaftlichen Fläche und trotz der Betrachtung der positiven Effekte skeptisch gegenüber.“

Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände am 25.08.2023 zum Standort: Ackerwertzahlen von über 30 sind für brandenburgische Verhältnisse bereits Böden, die der Landwirtschaft weiterhin vorzuhalten sind, die der Ernährungssicherheit dienen. Die Ernährungssicherheit sollte nicht der Gewinnung erneuerbarer Energien untergeordnet werden.

Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände am 24.05.2024 zum Standort: auf Seite 3: „Die Verbände kommen zu dem Schluss, dass es sich bei dem ausgewählten Plangebiet nicht um eine geeignete Fläche zur Umwidmung in ein Sondergebiet für Photovoltaik handelt. Es sind Alter-nativen zu prüfen. Eine Alternativenprüfung hat entweder nicht stattgefunden oder wurde nicht transparent öffentlich behandelt. Dies ist nachzuholen. Eine Analyse des Luftbildes zeigt, dass die Gemeinde genügend Freiflächen hat, die auf Bebauung geprüft werden können. Es sind auch Flä-chen vorhanden, die bereits einen natürlichen Sicht- und damit auch Blendschutz aufweisen. Es könnte außerdem für erneuerbare Energien privilegierte Flächen entlang von Bahntrassen geben. Auch großflächige Dächer zur Überplanung mit Photovoltaik sind vorhanden. Die Bebauung von Dächern wird zumeist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ausgeschlagen und dennoch ist zu berücksichtigen, dass zunächst vorbelastete Standorte wie Deponien, Gewerbeparks, versiegelte Flächen und Dächer mit Photovoltaik zu überplanen sind, erst dann, wenn keine alternativen Flächen vorhanden sind, kann auf landwirtschaftliche Flächen ausgewichen werden. Der vorliegenden Planung entfällt damit auch die Grundlage des überwiegend öffentlichen Interesses“.

Freiraumverbund LEP
Zudem liegt der südliche Bereich der Planungsfläche im Freiraumverbund des LEP HR als auch zugleich im Umgebungsschutz des Bodendenkmales Landwehrwall und insgesamt ist der Freiraumschutz nicht beachtet unter Berücksichtigung der vorhandenen Alternativfläche mit viel geringerer Ackerzahl unter der Überlandtrasse hinter Münchhausen an der B96. Der südliche Teil des Plangebietes grenzt an ein FFH Gebiet Kleine Elster an.

Es ist keine gesicherte Erschließung über bestehende Feldwege möglich. Es werden Feldwege behauptet, die nicht gewidmet sind, wie Weg hinter Klärwerk bis zur Wassermühle nach Pießig, teilweise verlaufen diese „Wege“ über Privatgrundstücke. Auch die Zufahrt von B96 nicht rechtlich gesichert. Der städtebaulicher Vertrag untersagt Erschließung über den Norden des Plangebietes zum Schutz der Anwohner. Andere Wege sind weder verfügbar noch rechtlich gesichert. Der Erschließungsplan weicht von Bebauungsplan ab und nutzt außerhalb des Gebietes liegende Wege. Wege im Plangebiet führen über den verrohrten Graben. Problematisch ist die Zufahrt über bestehende Drainagen, diese könnten zerstört werden.

Zusammenfassend unsere Forderungen:
Der bereits 2024 beschlossene Plan wird nach Rücknahme des Genehmigungsantrags im ergänzenden Verfahren erneut ausgelegt. Zwölf Ortolanreviere sollen auf rund 7,13 ha erhalten bleiben; Feldlerchenersatz ist auf insgesamt 13,33 ha externen Stilllegungsflächen vorgesehen. Die Flächen umfassen sieben Teilflächen; ein wildökologisches Gutachten sowie Ergänzungen zum Batteriespeicher und zur Flächenbilanz wurden voirgegelegt. Es fehlen die rechtlicher und fachlicher

Sicherung der Feldlerchen-/Ortolanmaßnahmen, Wildkorridore, Batteriespeicher- und Kompensationsanforderungen.
Der Geltungsbereich umfasst 101 ha Geltungsbereich: rund 77 ha Sondergebiet Photovoltaik und ca. 23–24 ha Grün-/Maßnahmenflächen; GRZ 0,6; maximal ca. 46 ha Modulüberdeckung; Batteriespeicher zulässig.
Modulüberdeckung, planungsrechtliche GRZ, Voll-/Teilversiegelung, temporäre Baustellenfläche und externe Kompensation sind getrennt zu bilanzieren. Fehlende oder widersprüchliche Werte dürfen nicht rechnerisch ergänzt werden.
Die großräumige Zerschneidung verlangt funktionsfähige Korridore. Ortolan- und Feldlerchenmaßnahmen müssen dauerhaft gesichert, störungsarm und mit geeigneten Abständen ausgestattet sein; interne Grünflächen sind nicht automatisch CEF-fähig.
101 ha Planfläche und GRZ 0,6 erfordern eine transparente Trennung von Überdeckung, Voll-/Teilversiegelung und temporärer Beanspruchung. Alte Bilanzstände und März-2026-Ergänzungen müssen konsolidiert sein.
Konzentrierter Modulabfluss, Erosion, lokale Vernässung und Batteriespeicher-Havarien benötigen Bemessung und Rückhalt.
Gehölz-/Waldkulissen mindern Sicht, dürfen aber nicht als Begründung für Verlust von Offenland-/Wildfunktionen dienen. Kumulative Solar- und Netzvorhaben im Raum Sonnewalde sind einzubeziehen.
Weitere bekannte oder im Planraum erkennbare Vorhaben (z. B. Umspannwerk), Bestandsanlagen, Verkehrs-/Leitungsachsen, Nutzungsdruck und zeitgleiche Eingriffe sind schutzgutbezogen zu summieren. Maßnahmen müssen bestimmt, flächenscharf, rechtlich gesichert, terminiert und kontrollierbar sein.
Unsere Forderungen:
1. Feldlerchen- und Ortolanflächen rechtlich dauerhaft sichern; Ausgangszustand, Zielwerte, Pflege, Monitoring und Nachsteuerung festsetzen.
2. Wildkorridore mit ausreichender Breite, Sichtoffenheit und ohne Zaunengstellen verbindlich sichern.
3. Konsolidierte Flächen-/Versiegelungsbilanz über alle Plan- und Ergänzungsstände vorlegen.
4. Batteriespeicher mit Standort, Kapazität, Brandschutz, Havarie-/Löschwasserrückhalt und Boden-/Wasserschutz konkretisieren.
5. Gebietseigenes Saatgut, pestizid-/düngerfreie Pflege, Kleintierdurchlässigkeit und Rückbaugarantie festsetzen.
6. Nachweis dauerhafter Flächensicherung für CEF/FCS und Pflege.
7. Vollständiges Speicher-/Havarie- und Löschwasserkonzept.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Axel Heinzel-Berndt

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Planungsbüro Wolff GbR
Bonnaskenstr. 18/19
03044 Cottbus

1544/2023/ Frau Erdmann
Tel: 0331/201 55-51
Ihr Zeichen:

Potsdam, 25. August 2023

vorab per Fax:
vorab per email: buero@planungsbuero-wolff.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sonnewalde“ (Vorentwurf März 2023)

Sehr geehrte Frau Kuhn,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Eine etwa 106 ha große landwirtschaftlich genutzte Fläche soll in ein Sondergebiet für Solarenergie umgewandelt werden. Auf der Gesamtfläche sollen etwa 85 ha für das Aufstellen von Photovoltaikanlagen eingeplant werden, der restliche Flächenanteil setzt sich aus Wegen, Maßnahmenflächen im SO und geschützten Biotopen zusammen. Durch das Gebiet führt von Ost nach West ein Wildwanderkorridor.

Die Notwendigkeit eines Solarparks in geplanter Größe ist erneut zu überprüfen. Da das Land Brandenburg bereits seinen gesamten Energiebedarf aus erneuerbaren Energien deckt (MLUK), ist nicht klar weshalb Solarparks in solchen Größenordnungen noch geplant werden. Es ist nicht länger zu befürworten landwirtschaftlich genutzte Flächen, die der Ernährungssicherung dienen, in Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien umzuwandeln.

Wir bitten um Berücksichtigung folgender Anmerkungen:

Standort
„Im Wesentlich sollen für den Solarpark intensiv genutzte Ackerflächen auf Böden mit einem relativ geringen Ertragswert umgenutzt werden.“ (BP, S. 42, Kapitel 7.3.4, Punkt 2, Abs.: 2)
Die Ackerwertzahlen sind offenzulegen. Ackerwertzahlen über 30 sind für brandenburgische Verhältnisse bereits Böden, die der Landwirtschaft weiterhin vorzubehalten sind. Die Ernährungssicherung sollte hier nicht der Gewinnung erneuerbarer Energien untergeordnet werden.

Verschattung
Es ist zu beachten, dass sich der Boden unterhalb von Photovoltaikanlagen dennoch verändert. Durch einen ausreichenden Abstand zwischen den Modulreihen kann eine starke Verschattung, die negative Auswirkungen auf die belebte Bodenzone mit sich führen würde ausgeschlossen werden. Ein ausreichender Abstand kann berechnet werden. Ob ein Abstand von 4,5m zwischen

den Modulreihen als ausreichend zu betrachten ist, ist abhängig von dem Relief. Ein mindestens 3m besonnter Streifen zwischen den Modulreihen kann Bruthabitate für die Feldlerche oder Habitate für Zauneidechsen schaffen.

Art der Nutzung und Maß der baulichen Nutzung
„Neben den eigentlichen PV-Anlagen sollen weitere Betriebsanlagen und –gebäude möglich sein, die im Einzelfall nicht als Nebenanlage einzuordnen sind. Die entsprechenden Nutzungen können das Gebiet nicht dominieren. Ausnahmen sind nur in einem untergeordneten Umfang im Plangebiet zulassungsfähig. Allerdings besteht ein Recht auf Zulassung, soweit sie eine Ausnahme bleiben und das Gesamtgebiet nicht dominieren." (BP, S. 14, Kapitel 5.3.1, Punkt 6, Abs.: 5)
Dies wird abgelehnt. Der Bebauungsplan muss klar vorgeben, wo welche bauliche Anlage in welchem Umfang errichtet werden kann und welchen Zweck diese zu erfüllen hat. Eine Ausnahme sollte daher nur erlaubt werden, wenn diese zuvor im Bebauungsplan klar definiert wurde.

Biotopverbundfunktion
Zwischen dem Heckenstreifen im Süd-Osten des Plangebietes (BTK 071421) und dem kleinen Waldbereich um das Kleingewässer herum (BTK 08292) soll ein Biotopverbund hergestellt werden. Die Hecke soll bis an den Wald heranreichen.

Blendschutz
Es muss erneut geprüft werden, ob ein Blendschutz notwendig wird, da südlich des Solarparks eine Straße verläuft und darunter bewohnte Bereiche anschließen.

Artenschutzfachbeitrag
Wird eine Beleuchtung für den Solarpark notwendig und eingeplant, sollte diese insektenfreundlich ausgestaltet sein. Die Beleuchtung sollte nur dann eingeschaltet werden, wenn sie tatsächlich notwendig ist, um nachtaktive Arten zu schonen.

Ein Zug- und Rastvogelgutachten wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gefordert.

Dem Schriftstück: Faunistische Kartierung und Biotopkartierung von Natur+Text fehlt der Inhalt von Punkt 3 Biotoptypenkartierung und Unterpunkte.

Rückbau und Nachnutzung
Der Rückbau ist vertraglich zu sichern und eine Nachnutzung festzulegen.

Alternativenprüfung
Hat eine Alternativenprüfung stattgefunden, ist diese transparent aufzuführen, ist dem nicht so, ist eine Alternativenprüfung nachträglich durchzuführen.

Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen + Monitoring
Die Ausgleichsmaßnahme 01_A (SO): Entwicklung artenreicher Blühwiesen im SO wird kritisiert. Das Entwickeln von tatsächlich artenreichen Blühwiesen unter dauerhaft beschatteten Bereichen unter den Solarmodulen ist so nicht möglich und kann nicht als Ausgleichsmaßnahme gewertet werden. In beschatteten Bereichen reduziert sich das Artenspektrum auf wenige schatten- oder halbschattentolerante Arten, die zusätzlich mit verminderter Bewässerung auskommen. Die von den Modulen überschatteten Bereiche sind demnach aus der Flächenberechnung auszuschließen und zusätzlich auszugleichen. Im Grünordnungsplan sind extensive Bewirtschaftungsweisen festzulegen. Dabei ist speziell auch auf Insekten- und Kriechtierschutz zu achten.

Maßnahmen, die nicht in den Bebauungsplan aufgenommen werden können, sowie Empfehlungen zum Monitoring sollen in einem Vertrag festgeschrieben werden.

Wir bitten um weiteren Einbezug in das Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Michelle Erdmann

landesbüro
anerkannter Naturschutzverbände GbR
in Sachen Natur

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Stadt Sonnewalde
Bauamt - z.Hd.: Herr Heller
Schulstraße 3
03249 Sonnewalde

0964/2024/ Frau Erdmann
Tel: 0331/201 55-51
Ihr Zeichen:

Potsdam, 24. Mai 2024

vorab per Fax: 035323/63112
vorab per email: bauamt@stadt-sonnewalde.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage-Sonnewalde“ der Stadt Sonnewalde, verlängerte Auslegung

Sehr geehrter Herr Heller,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs äußern sich hiermit zum Bebauungsplanverfahren:

Die in der Stellungnahme vom 25. August 2024 vorgebrachten Anmerkungen und Hinweise behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Den Verbänden wurde bisher kein Abwägungsergebnis übermittelt, dies wäre nachzuholen.

Das Plangebiet befinden sich in unmittelbarer Nähe einer weiteren Photovoltaikanlage „Die Gehren“. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft wäre mit dieser Anlage im Zusammenhang zu betrachten, da sich dadurch kumulierte Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftsraum ergeben. Sowohl das Landschaftsbild am Standort als auch die Wirkung der Biotopzerschneidung werden dadurch potenziert. Da es sich bei der geplanten Anlage um eine großräumige Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt, ist mit weitreichenden Folgen auf die floristische wie auch faunistische Ausstattung sowie auf den Landschaftswasserhaushalt am Standort zu rechnen.

Da der Ausbau erneuerbarer Energiestandorte Umweltprobleme lösen und nicht schaffen soll, wäre beim Bau dieser großflächigen Anlage ganz besonders darauf zu achten, dass alle Wirkfaktoren ausreichend berücksichtigt und ausgeglichen werden. Folgende Punkte spielen dabei eine wegweisende Rolle:

- Erhalt und Pflege der Vegetationsdecke: wie sich aus der Planung ergeben hat, stehen zurzeit die Ausgleichsmaßnahmen der Entwicklung einer artenreichen Blühwiese und extensiv Grünland den Belangen des Brandschutzes entgegen. Da der Brandschutz dem öffentlich überwiegenden Interesse und dem Schutze der menschlichen Unversehrtheit dient, überwiegt dieser anderen Interessen. Somit wäre eine alternative Ausgleichsmaßnahme zur Beanspruchung von Boden und Fläche zu finden. Die Entwicklung beider Ausgleichsmaßnahmen wäre auf brandschutzrelevanten Flächen gar nicht möglich, da diese kurzzuhalten sind. Zudem sind die Höhenabstände der Modultische so gewählt, dass eine

Ausbildung von extensivem Grünland unter den Modultischen auf Grund der hohen Verschattungsrate nicht zu rechnen ist. Es würden sich schattentolerante Arten ausbilden, die nicht der Vegetationszusammensetzung einer extensiven Mähwiese entsprechen würden. An Standorten die trocken und im Schatten im Schatten liegen, ist nicht von einer sich entwickelnden Artenvielfalt auszugehen.

- Erhalt von landwirtschaftlich relevanten Flächen zur Lebensmittelerzeugung: Alternative Photovoltaik-Ausgestaltungsformen (Agri-PV) sind zu prüfen, da einerseits die zu überplanenden Flächen zur Erzeugung von Lebensmittelressourcen genutzt werden und der zunehmende Flächenfraß landwirtschaftliche Erzeugungsflächen ohnehin in den letzten Jahren ungemein dezimiert hat und damit ganz andere Probleme geschaffen werden, die sich durchaus auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit mit Spätfolgen auswirken können und andererseits im Plangebiet Bodenzahlen von über 25 vorherrschen, die demnach zur landwirtschaftlichen Erzeugung durchaus gut geeignet sind, ganz abgesehen von dem Fakt, dass sich innerhalb des Plangebietes Flächen befinden, die als Vorrangflächen für die Landwirtschaft in der Regionalplanung festgesetzt wurden und dies nicht grundlos.
- Schutz von besonders geschützten Tierarten: da die besonders geschützten Vogelarten Feldlerche und Ortolan sind in der Planung nicht hinreichend berücksichtigt. Es ist mit einem Verlust von Bruthabitaten und Lebensraum für entsprechende Arten auszugehen, da geplante Ausgleichsmaßnahmen, wie die Entwicklung von extensivem Grünland und einer artenreichen Blühwiese nicht oder nicht im vollen Umfang möglich ist (Brandschutz). Damit fehlen den Arten Ausgleichsflächen, auf die sie ausweichen können. Der Abstand zwischen den Modultischen ist nicht ausreichend, um Feldlerchen und Zauneidechsen ein artgerechtes Habitat anzubieten. Ein randlicher Grünstreifen mit entsprechenden Abständen (6m) zu baulichen oder Vertikalstrukturen könnte den Vögeln ein geeignetes Habitat anbieten. Dennoch ist nicht davon auszugehen, dass alle 33 Brutreviere der Feldlerche und alle 12 Brutreviere des Ortolans innerhalb des Plangebietes kompensiert werden können, da die Arten inter- sowie auch intraspezifisch miteinander in Konkurrenz stehen und sich gegenseitig Vergrämen bei Platzmangel. Den Zauneidechsen kann nur ein artgerechtes Habitat angeboten werden, wenn innerhalb des Plangebietes entsprechende Strukturen vorhanden sind (Sonnflächen, Bruthabitate, Nahrungsquellen). Vor allem an Sonnflächen fehlt es, wenn die Solarmodule mit zu geringen Modulreihenabständen aufgebaut werden. Es ist ein 3m breiter, besonnter Streifen einzuplanen, der auch bei noch niedrigeren Sonnenständen im Frühjahr und Herbst tagsüber besonnt sein muss.
  Können artenschutzrechtliche Belange nicht in die Planung integriert werden, wird eine Ausnahmegenehmigung von der unteren Naturschutzbehörde verpflichtend.
- Die ausreichende Versickerung von Niederschlagswasser muss am Standort sichergestellt werden.
- Der Biotopverbund ist ausreichend zu berücksichtigen. Es sind fachgerechte Wanderkorridore einzurichten, die nicht eingezäunt sind und Wildwechsel erlauben.
- Ein Zug- und Rastvogelgutachten wird notwendig, um Auswirkungen auf besonders geschützte Zug- und Rastvogelarten abschätzen zu können.

Ebenfalls wichtig in der weiteren Planung zu berücksichtigen ist, dass die im Plangebiet liegenden Bodendenkmäler nicht durch die geplante Aufständerung der Module geschützt werden können. Die Ständerkonstruktionen sind unzulässig. Somit müsste um die Bodendenkmäler herumgeplant werden, was u.a. Brutreviere für die Feldlerche schaffen könnte. Dies ist abzuwägen. Es ist außerdem prüfen zu lassen, ob die Mindestabstände zum oberirdischen Bodendenkmal eingehalten werden.

Auch das Thema Blendwirkung ist nicht ausreichend bearbeitet. Eine Umgrünung der Anlage kann außerhalb der Vegetationsperiode keinen Blendschutz garantieren. Alternativen sind zu prüfen.
Hinsichtlich des Brandschutzes wären Feuerwehrzufahrten einzurichten. Diese sollten in der weiteren Planung in die Planzeichnung integriert werden, damit absehbar ist, wo und wie die Zufahrten entstehen sollen. Geplante Zuwegungen zu „abgegrenzten" Ackerschlägen sind teilweise nicht an öffentliche Straßenverkehrsflächen angeschlossen. Es fällt auf, dass die Zuwegung, die die Erreichbarkeit der Flurstücke 130 und 208 sichern soll nicht an eine öffentliche Straße angegrenzt ist. Das Flurstück 630 ist teilweise aus dem Bebauungsplan ausgegliedert, dort befindet sich auch noch eine öffentliche Straße. Die Anlage dieser Straße wäre planungsrechtlich zu sichern (und ggf. zu kompensieren), sonst funktioniert die geplante Zuwegung nicht. Eine Anbindung an die öffentliche Straße des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbepark „Die Gehren" wäre möglich. Jedoch müssten dafür Flächen überplant werden, die im Bebauungsplan als Flächen zum Erhalt und für Anpflanzungen festgelegt sind überplant werden. Diese Flächen wären dann zu kompensieren. Handelt es sich bei den Maßnahmenflächen um Ausgleichsflächen wären diese im doppelten Umfang zu kompensieren.

Dem Bebauungsplan wird folgender Hinweis entnommen: „Realisierungen von Vorhaben sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallende Arten nicht beeinträchtigt werden und dass Vorhaben fachkundig durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden, um arten- und biotopschutzrechtliche Konflikte auszuschließen." – da bisher artenschutzrechtliche Konflikte nicht hinreichend ausgeschlossen werden können, müssen im weiteren Planverfahren diese Konflikte effektiv gelöst werden. Es sind entweder qualitative und effektive Maßnahmen im Bebauungsplan festzuhalten, die artenschutzrechtliche Konflikte vermeiden oder ausgleichen oder es ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu beantragen und entsprechende Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde Elbe-Elster abzustimmen.

Auch zu kritisieren ist, dass die maschinelle Bewirtschaftung der umliegenden, teilweise eingekesselten landwirtschaftlichen Flächen nicht in der Planung berücksichtigt wird. Es ist mit den Flächeneigentümern ein gemeinsames, funktionales Konzept auszuarbeiten, um negative Auswirkungen auf Bewirtschaftungsform und -weise auszuschließen zu können. Andernfalls kann von unzumutbaren Bedingungen für die Flächenbesitzer der umliegenden Flächen ausgegangen werden.

Die Verbände kommen zu dem Schluss, dass es sich bei dem ausgewählten Plangebiet nicht um eine geeignete Fläche zur Umwidmung in ein Sondergebiet für Photovoltaik handelt. Es sind Alternativen zu prüfen. Eine Alternativenprüfung hat entweder nicht stattgefunden oder wurde nicht transparent öffentlich behandelt. Dies ist nachzuholen. Eine Analyse des Luftbildes zeigt, dass die Gemeinde genügend Freiflächen hat, die auf Bebauung geprüft werden können. Es sind auch Flächen vorhanden, die bereits einen natürlichen Sicht- und damit auch Blendschutz aufweisen. Es könnte außerdem für erneuerbare Energien privilegierte Flächen entlang von Bahntrassen geben. Auch großflächige Dächer zur Überplanung mit Photovoltaik sind vorhanden. Die Bebauung von Dächern wird zumeist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ausgeschlagen und dennoch ist zu berücksichtigen, dass zunächst vorbelastete Standorte wie Deponien, Gewerbeparks, versiegelte Flächen und Dächer mit Photovoltaik zu überplanen sind, **erst dann**, wenn keine alternativen Flächen vorhanden sind, kann auf landwirtschaftliche Flächen ausgewichen werden. Der vorliegenden Planung entfällt damit auch die Grundlage des überwiegend öffentlichen Interesses.

Der Gemeinde wir empfohlen, sich externe Unterstützung zu suchen, die bei der Auswahl geeigneter Standorte für Photovoltaik hilft, bei der Kommunikation mit Landwirten und bei der naturschutzfachlich qualitativen Ausgestaltung solcher Anlagen.

Zuletzt wird kritisiert, dass das Landesbüro nicht über die Verlängerung der Auslagefrist in Kenntnis gesetzt wurde. Dem Landesbüro ist zudem mitgeteilt worden, dass es zu weiteren förmlichen Fehlern im Beteiligungsverfahren gekommen sei. Wenn dem so ist, sind die Planungsträger dazu angehalten eine erneute Beteiligung unter Berücksichtigung geltender Beteiligungsrechte und -gesetze durchzuführen. Die Verbände weisen ausdrücklich darauf hin, dass sie von ihrem Klagerecht Gebrauch zu machen, sollten nicht die Beteiligungsrechte aller Bürger und Bürgerinnen oder Institutionen etc. im Planverfahren Berücksichtigung finden. Die Hinweise sind abzuwägen. Die Ergebnisse des Abwägungsergebnis sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um eine demokratische, transparente und qualitative Planung zu gewährleisten.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren sowie um Übersendung der Abwägungsergebnisse. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Michelle Erdmann